



Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)

Erläuternder Bericht

Vernehmlassungsfrist: 15. August 2008

Bern, im April 2008

Inhalt

Übersicht	3
1. Ausgangslage	4
2. Entwicklung der Berufsmaturität	4
2.1 Berufsmittelschulen	4
2.2 Berufsmaturität mit Hochschulzugang	4
2.3 Reformen im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes	5
2.4 Statistische Angaben	6
3. Grundzüge der neuen Verordnung	8
3.1 Studierfähigkeit, Interdisziplinarität	8
3.2 Schwerpunkte statt starre Richtungen	9
3.3 Lernstunden	10
3.4 Kompetenzordnung	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln	13

Übersicht

Der Verordnungsentwurf über die eidgenössische Berufsmaturität trägt den Entwicklungen der Berufsbildung seit den Neunzigerjahren Rechnung. Bei den Diskussionen über die Zielsetzung eines qualitativ und quantitativ besseren Angebotes der Berufsmaturität wurde klar, dass die erweiterte Allgemeinbildung teilweise neu definiert und gestaltet werden sollte.

Als unmittelbare Auswirkung des Inkrafttretens des Berufsbildungsgesetzes¹ im Jahr 2004 drängte es sich zunächst auf, die gesundheitliche und soziale Richtung und die naturwissenschaftliche Richtung in die Berufsmaturitätsverordnung aufzunehmen. Diese Erweiterung des Richtungskataloges auf den 1. Januar 2005 trug der Unterstellung sämtlicher Berufsbildungsbereiche unter das Bundesgesetz Rechnung.

Der nun vorliegende Revisionsvorschlag nimmt folgende Grundsätze der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998² auf: An der Konzeption der Fachhochschulreife wird nicht gerüttelt. Es bleibt die Verbindung einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer erweiterten Allgemeinbildung (bezogen auf die in der Grundbildung eingebettete Allgemeinbildung). Ebenfalls beibehalten wird die zeitliche Dotierung der erweiterten Allgemeinbildung von netto einem Jahr sowie die Organisation der Bildungsgänge.

Der Verordnungsentwurf folgt hingegen dem Berufsbildungsgesetz im Hinblick auf vermehrte Flexibilität sowohl seitens der Angebote als auch seitens der Möglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen. Insbesondere werden die bisherigen starren Berufsmaturitätsrichtungen aufgegeben zugunsten einer weniger engen Bindung an den erlernten Beruf und einer Schwerpunktsetzung, die sich am Studienangebot der Fachhochschulen orientiert.

Die Benennung der Berufsmaturitätsrichtungen wirkt mittlerweile nicht mehr charakterisierend. Immer mehr Berufe haben generalistische Ansätze. Nicht die Richtung bestimmt die „Marke Berufsmaturität“, sondern die Berufsmaturität insgesamt ist als Marke zu positionieren.

Ferner wird der interdisziplinäre Unterricht verstärkt und die institutionellen und formellen Bestimmungen werden dem heutigen Rechtsstand angeglichen.

¹ SR 412.10

² SR 412.103.1

1. Ausgangslage

Die Berufsmaturität ist, zusammen mit den Fachhochschulen, ein zentrales Element der Reform der schweizerischen Berufsbildung. Diese Kombination ermöglicht auch in der Berufsbildung ein durchgängiges Bildungsangebot, das von der Grundbildung bis in den Hochschulbereich reicht.

Die Einführung der Berufsmaturität 1994 war eine weitere Grundlage für die Einbettung der Berufsbildung in ein gesamtes Bildungssystem. Dieses Ziel verband das Parlament 1997 mit der Forderung nach einem neuen Berufsbildungsgesetz und der entsprechenden Unterstellung sämtlicher Berufsbildungsbereiche unter ein Bundesgesetz. Der politische Wille zur Aufwertung der Berufsbildung schlug sich ferner in einem eigenen Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) nieder. In der Berufsmaturität äusserte sich der Aufwertungsgedanke, indem die entsprechende Verordnung von einer Amtsverordnung in Analogie zur gymnasialen Maturität zu einer Bundesratsverordnung aufgewertet werden soll.

Der nun vorliegende Entwurf einer Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität trägt den Entwicklungen der Berufsbildung seit den Neunzigerjahren Rechnung. Die Revision bringt eine umfassende Anpassung an das neue Berufsbildungsgesetz. Dieses trat bereits 2004 in Kraft. Zunächst hatte aber die Integration der bisher ausserhalb des Berufsbildungsgesetzes geregelten Bereiche Vorrang: Land- und Waldwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales wurden auf 2005 der Berufsmaturitätsverordnung unterstellt. Ausserdem wurde die Reform der einzelnen beruflichen Grundbildungen an die Hand genommen und 2008 die Finanzierung auf leistungsorientierte Pauschalsubventionen umgestellt, um mehr Transparenz der Finanzflüsse zu erreichen.

2. Entwicklung der Berufsmaturität

2.1 Berufsmittelschulen

Die ersten Berufsmittelschulen sind Ende der 1960er Jahre im gewerblich-industriellen Bereich entstanden. Mit einem zusätzlichen Angebot an Allgemeinbildung sollte die Attraktivität der Berufslehre gesteigert werden. Ein Zugang zu weitergehenden Bildungsgängen war nicht vorgesehen, was sich bis zur Einführung einer Berufsmaturität mit Hochschulanschluss im Jahr 1993 in einem bescheidenen Zulauf von Jugendlichen niederschlug.

Im Anschluss an die OECD-Expertise „Bildungspolitik in der Schweiz“ von 1990 begann man, die internationale Kompatibilität des Bildungswesens vermehrt zu hinterfragen. Ingenieurschulen erhoben die Forderung, die Höheren Technischen Lehranstalten HTL seien zu Fachhochschulen aufzuwerten. Gleichzeitig wurde die Anhebung des Niveaus der Berufsmittelschulen und die generelle Zutrittsberechtigung zu den Ingenieurschulen verlangt.

2.2 Berufsmaturität mit Hochschulzugang

Der Begriff der Berufsmaturität wurde 1993 mit der Revision der „Verordnung über die Organisation, Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule“ offiziellisiert. Es wurden vier Berufsmaturitäten unterschieden: die technische, die kaufmännische, die gestalterische und die gewerbliche Berufsmaturität. Parallel führte die

Landwirtschaft auf 1994 die technisch-landwirtschaftliche Berufsmaturität³ ein. (Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993).

Für den Berufsmaturitätsunterricht galt: „Der Unterricht in allen Fachrichtungen wird in Ergänzung der betrieblichen und schulischen Ausbildung erteilt. Er vermittelt sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse und schafft Grundlagen für weiterführende Ausbildungen. Soweit es pädagogisch und schulorganisatorisch sinnvoll ist, werden Klassen verschiedener Fachrichtungen gemeinsam geführt. Die Fachrichtungen unterscheiden sich in der Gewichtung der einschlägigen Fächer. Die Zuordnung der Schüler erfolgt grundsätzlich aufgrund ihres Lehrberufs.“ Die erste Verordnung, die den Begriff „Berufsmaturität“ im Titel trug, hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 30. November 1998 erlassen. Sie trat auf 1999 in Kraft. Ziel war:

- Eine genauere Definition der „erweiterten Allgemeinbildung“ als Teil der Berufsmaturität;
- Festlegen eines einheitlicheren Niveaus für den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

Das Fachhochschulgesetz⁴ wurde am 6. Oktober 1995 erlassen und auf Oktober 1996 in Kraft gesetzt. Es sah in Artikel 5 für Inhaberinnen und Inhaber einer „eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität“ den Grundsatz einer prüfungsfreien Zulassung ins erste Semester des Fachhochschulstudiums vor. Prüfungsfrei zugelassen wurden ebenso Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität nach einer „mindestens einjährigen, geregelten Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung“.

Im Sinne der Symmetrie zwischen Berufsmaturität und gymnasialer Maturität wurde ferner eine „Passerelle“ zu den universitären Hochschulen geschaffen. Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung⁵, die auf 2003 in Kraft trat, ermöglicht in Artikel 28 Ergänzungsprüfungen insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses. Die anschliessende Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen⁶ wurde auf April 2004 in Kraft gesetzt. Die ersten „Passerellen-Prüfungen“ erfolgten im Frühling 2005. Es meldeten sich 169 Kandidatinnen und Kandidaten an die Gesamt- oder Teilprüfung, 94 bestanden.

2.3 Reformen im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes

Das Parlament hat das neue Berufsbildungsgesetz am 13. Dezember 2002 verabschiedet. Entsprechende Reformen wurden aber bereits einige Jahre vorher eingeleitet. Bereits 2001 versuchte man mit neuen Rahmenlehrplänen, einen möglichst grossen ‚tronc commun‘ zu schaffen. Die erweiterte Allgemeinbildung orientierte sich verstärkt auf die zu erwerbenden Kompetenzen, den Einbezug der Arbeitswelt und das fächerübergreifende Arbeiten. Auch sollte dieser Ansatz bereits im Unterricht und nicht erst bei der abschliessenden interdisziplinären Projektarbeit zum Tragen kommen.

Als unmittelbare Auswirkung auf das neue Berufsbildungsgesetz drängte es sich auf, die gesundheitliche und soziale sowie die naturwissenschaftliche Richtung in die Berufsmaturitätsverordnung aufzunehmen. Weil die Zeit für eine umfassende Revision noch nicht reif war, erfolgte eine einfache Erweiterung des Richtungskataloges auf den 1. Januar 2005.

Mit der Umsetzung der Rahmenlehrpläne in die Schullehrpläne fanden zwischen den Lehrkräften an Berufsmittelschulen und den Mitgliedern der Eidgenössischen Berufsmaturi-

³ SR 915.1

⁴ SR 414.71

⁵ SR 413.12

⁶ SR 413.14

tätskommission (EBMK) kontinuierlich Gespräche über die Qualität der erweiterten Allgemeinbildung und die Weiterentwicklung der Berufsmaturität statt. Im Hinblick auf die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung wurden alle involvierten Bildungspartner eingeladen, ihre Vorstellungen zur künftigen Berufsmaturität einzubringen. Fazit:

- Studierkompetenz beinhaltet nicht nur Fachwissen und Allgemeinbildung, sondern deren vernetzte Nutzung mit den beruflichen Fähigkeiten im Hinblick auf selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten;
- in Ergänzung zu den beruflichen Kompetenzen muss die erweiterte Allgemeinbildung ein klareres Profil bekommen, so dass die Fachhochschulen ihre Bachelor-Studiengänge auf definierten und erreichten Bildungszielen aufbauen können;
- der Bildungsinhalt der Berufsmaturität soll in näherer Zukunft dazu führen, den Zugang zu Fachhochschulstudiengängen ohne Auflagen zumindest im umgebenden Ausland zu öffnen.

Ende 2006 erarbeitete das Bundesamt zusammen mit der EBMK zehn Leitlinien zur Erarbeitung der künftigen Berufsmaturitätsverordnung. Basierend auf diesen Leitlinien erfolgte die Ausgestaltung der Verordnung unter Beizug einer Echogruppe aller beteiligten Bildungspartner.

2.4 Statistische Angaben

Tabelle 1: Berufsmaturitätsabschlüsse nach Richtungen (1996 - 2006)

Richtung	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
technische	1'753	2'641	2'707	2'768	2'686	2'966	3'111	3'291	3'394	3'678	3'358
kaufmännische	287	1'538	2'562	2'827	3'314	3'770	4'358	4'852	5'303	5'604	5'602
gestalterische	88	110	179	250	300	338	417	463	536	623	681
gewerbliche	53	67	75	103	102	136	179	225	182	196	210
naturwissenschaftliche*	97	96	104	79	75	79	120	116	119	134	128
gesundheitliche und soziale								80	169	484	623
Total	2'278	4'452	5'627	6'027	6'477	7'289	8'185	9'027	9'703	10'719	10'602

* ehemalige technisch-landwirtschaftliche Richtung

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Der Durchschnitt der abgegebenen Berufsmaturitätszeugnisse/Jahrgang zu den Fähigkeitszeugnissen/Jahrgang betrug 2006 etwas über 19 Prozent.

Tabelle 2: Eidgenössisch anerkannte Berufsmaturitätslehrgänge (Stand Ende 2007)

Richtung	Total 378	während der Grundbildung	im Anschluss an ein eid- genössisches Fähigkeits- zeugnis
technische	102	56	46
kaufmännische *	177	128*	49
gestalterische	32	15	17
gewerbliche	15	7	8
naturwissenschaftliche	9	2	7
gesundheitliche und soziale	43	17	26

* je zur Hälfte an Berufs- und Handelsmittelschulen

Quelle: BBT

Tabelle 3: Übertritte von Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses in ein Fachhochschulstudium

Richtung	Sofortübertritt zwischen 1998 und 2003	Gesamtübertritt mit Berufsmaturitätsabschluss 2003 bis 2006
technische	42 - 48 %	71 %
kaufmännische	7 - 13 %	37 %
gestalterische	9 - 15 %	31 %
gewerbliche	4 - 17 %	18 %
naturwissenschaftliche	61 - 69 %	90 %
gesundheitliche und soziale	15 % (nur 2003)	65 %

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS / BBT

Tabelle 4: Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses nehmen das Fachhochschul-Studium grösstenteils in den Fachbereichen auf, die dem Beruf verwandt sind (Stand 2006)

Bachelor-Studium Fachbereich	Berufsmaturitätsrichtung Total:	technische	kaufmännische	gestalterische	gewerbliche	naturwissenschaftliche	gesundheitliche und soziale
	5267 = 100 %	%	%	%	%	%	%
Technik und IT	1541	92.5	6.9	0.2	0.3	0.1	0
Architektur, Bau und Planungswesen	390	89.5	1.8	5.1	0.8	2.8	0
Chemie und Life Sciences	241	71.4	4.1	1.7	2.9	14.9	5
Land- und Forstwirtschaft	49	32.7	10.2	0	4.1	51	2
Wirtschaft und Dienstleistungen	2285	8.3	89	0.7	1.4	0.1	0.5
Design	153	13.1	9.8	75.8	1.3	0	0
Gesundheit	111	4.5	27.9	1.8	1.8	3.6	60.4
Soziale Arbeit	294	11.2	49.7	10.2	3.7	0.7	24.5
Musik, Theater und andere Künste	52	21.2	19.2	55.8	1.9	0	1.9
angewandte Psychologie	38	13.2	42.1	5.3	0	0	39.5
angewandte Linguistik	33	0	87.9	3	3	0	6.1
Sport	23	30.4	43.5	8.7	13	0	4.3
Lehrkräfte-bildung	57	12.3	49.1	15.8	4.3	1.8	15.8

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Tabelle 5: Anteil der Berufsmaturitätsabschlüsse während der beruflichen Grundbildung und Anteil der Frauen (2006)

Richtung	Total Berufsmaturitätszeugnisse	während der beruflichen Grundbildung	Anteil Frauen
technische	3'358	61.8 %	436 (13 %)
kaufmännische	5'602	70.5 %	3'170 (56.6 %)
gestalterische	681	51.8 %	434 (63.7 %)
gewerbliche	210	44.7 %	98 (46.7 %)
naturwissenschaftliche	128	5.5 %	51 (39.8 %)
gesundheitliche und soziale	623	9.5 %	478 (78.2 %)
Total	10'602	62 %	4'667 (44 %)

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS / BBT

3. Grundzüge der neuen Verordnung

Die Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 hat sich in ihren Grundzügen bewährt. An der Konzeption der Fachhochschulreife wird nicht gerüttelt: Es bleibt bei der Verbindung einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer erweiterten Allgemeinbildung (die Erweiterung bezieht sich auf die in der entsprechenden Grundbildung eingebetteten Allgemeinbildung). Ebenfalls beibehalten wird die zeitliche Dotierung der erweiterten Allgemeinbildung von netto einem Jahr und der Status quo bei der Organisation der Bildungsgänge.

Der Entwurf der Verordnung folgt hingegen dem Berufsbildungsgesetz im Hinblick auf vermehrte Flexibilität seitens der Angebote und seitens der Möglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen. Das äussert sich insbesondere darin, dass

- der interdisziplinäre Unterricht verstärkt wird;
- die bisherigen starren Richtungen zugunsten einer weniger engen Bindung an den erlernten Beruf und einer begrenzten Schwerpunktsetzung aufgegeben werden;
- die institutionellen und formellen Bestimmungen dem heutigen Rechtsstand angepasst werden.

3.1 Studierfähigkeit, Interdisziplinarität

Seit es die Berufsmaturität gibt – und im Hinblick auf einen allgemeinen Hochschulzugang oder auf einen Fachhochschulzugang in den europäischen Ländern – wird immer wieder versucht, die „Studierfähigkeit“ zu definieren, ohne dass dies abschliessend gelungen wäre. Studierfähigkeit weist über rein disziplinäres Wissen hinaus. Die Studierenden müssen in höherem Mass in der Lage sein, Problemstellungen zu erfassen, Lösungen unter Anwendung umfassenden Wissens anzugehen, Kenntnislücken zu erkennen und zu füllen und das Neuerworbene vernetzt einzusetzen.

In den Hearings zur Neugestaltung der Berufsmaturität wurde darauf hingewiesen, dass die Berufsbefähigung die Basis für die Studierfähigkeit sei. Der Berufsbefähigung ist mit durchschnittlich sechzig Prozent auch der grössere Anteil der Zeit gewidmet. Kombiniert mit den beruflichen Fähigkeiten soll die erweiterte Allgemeinbildung zu einer soliden Sprachkompetenz in mehreren Sprachen und zu mathematisch und naturwissenschaftlichem Verständnis führen. Des weiteren hat der Berufsmaturitätsunterricht auch die Qualifikationen gemäss

BBG Artikel 15 Absatz 2 zu fördern, die über die berufskundliche Bildung hinausweisen: wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten (Bst. c), Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbständigen Urteilen und Entscheiden (Bst. d).

Solche Qualifikationen werden durch fachlich abgestütztes interdisziplinäres Lernen erworben. Dieses Erkenntnis fand erstmals in der Berufsmaturitätsverordnung von 1998 Ausdruck und ist mittlerweile anerkannt.

Die Verpflichtung aller Fachschaften zur Umsetzungen von „Interdisziplinarität“ in den Rahmenlehrplänen hatte als erste Reaktion zur Sorge um das Erreichen der Bildungsziele geführt. Wie sollte das in den knappen Lektionengefässen möglich sein, wenn neben der Vermittlung von Fachwissen noch interdisziplinäre Aspekte berücksichtigt werden müssten. Es gab Fachschaften, die echte Interdisziplinarität in ihrem Fach als unmöglich erklärten.

Auch die Notengebung gab zu Widerstand Anlass. Mit der Umsetzung der Rahmenlehrpläne (ab 2001 für die technische, gestalterische und gewerbliche Richtung bis 2005 für die gesundheitliche und soziale Richtung) wurde zwar die interdisziplinäre Projektarbeit eingeführt. Die Bewertung dieser Arbeit mit einer eigenständigen Note wurde aber mit Verweis auf die Verhältnismässigkeit gegenüber den andern Fächern abgelehnt. Es könne nicht nachvollzogen werden, weshalb eine Arbeit mit 40 Lektionen Präsenzzeit zu einer zählenden Note neben 8 bis 9 Fachnoten mit drei- bis neunfacher Stundendotation führen solle.

Inzwischen ist die Interdisziplinarität und insbesondere die interdisziplinäre Projektarbeit innerhalb der Berufsmaturität soweit eingeführt, als sie als wertvoller Teil der Bildung verstanden werden. Von Anfang an unbestritten war, dass die Projektarbeit einen Bezug zur Arbeitswelt aufweisen müsse.

Die Einführung von interdisziplinären Lernbereichen bedeutet nicht, dass nur hier die entsprechenden Kompetenzen aufgebaut werden sollen. Andere Fachschaften sind genau so gefordert, interdisziplinäres Denken zu fördern. Auch ist die Projektarbeit nicht auf die interdisziplinäre Lernbereiche beschränkt. Es ist durchaus erwünscht, dass auch Kenntnisse und Fähigkeiten aus Grundlagen- und Schwerpunktfächern zur Lösung der Aufgabenstellung in der interdisziplinären Projektarbeit eingesetzt werden.

Des Weiteren stellt sich für den interdisziplinären Unterricht die Frage nach der Qualifikation der Lehrkräfte. Sie sollen neben fachlicher Kompetenz insbesondere die Fähigkeit haben, den Unterricht entsprechend aufzubauen sowie mit andern Fachschaften inhaltlich und allenfalls in gemeinsamem Unterricht zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sind Weiterbildungsangebote zu erarbeiten und zu fördern.

3.2 Schwerpunkte statt starre Richtungen

Die Berufsmaturität steht allen Personen offen, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erwerben oder erworben haben und die geforderten Leistungen erbringen. Seit Beginn wurde die erweiterte Allgemeinbildung aber hauptsächlich auf die grossen Berufsgruppen ausgerichtet.

Die Berufsmaturitätsverordnung von 1998 wollte das Gemeinsame, die Marke „Berufsmaturität“ in den Vordergrund stellen. Dies geschah durch Änderung und Einführung von Richtungen, die über die Schwerpunktfächer und die Dotation der Lektionen in den Grundlagenfächern definiert wurden. Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst heute die technische, kaufmännische, gestalterische, gewerbliche, naturwissenschaftliche, gesundheitliche und soziale Richtung. Diese sind aufgeteilt in:

- sechs Grundlagenfächer,
- eins bis zwei den Berufsmaturitätsrichtungen zugewiesene Schwerpunktfächer,
- ein offenes Angebot an mindestens zwei Ergänzungsfächern.

Die Benennung der Berufsmaturitätsrichtungen wirkt mittlerweile nicht mehr charakterisierend. Weder sind die Angebote der Schwerpunktfächer auf einen Typ von Berufsfachschule eingeschränkt noch auf einen Beruf oder ein Ausbildungsfeld ausgerichtet und ebenso wenig auf die Fachbereiche der Fachhochschulen, da jedes eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis den prüfungsfreien Eintritt in einen Bachelor-Studiengang ermöglicht. Immer mehr Berufe haben generalistische Ansätze und können nicht mehr in eine „Richtung“ gezwängt werden. Als Beispiele seien genannt:

- Drogistin EFZ/Drogist EFZ ist dem Ausbildungsfeld „Handel“ zugeteilt, wird jedoch an gewerblich-industriellen Berufsfachschulen unterrichtet. Als Folge davon wird während der beruflichen Grundbildung die gewerbliche oder allenfalls die technische Berufsmaturitätsrichtung absolviert. In der höheren Berufsbildung dieses Berufes sind jedoch primär die unternehmerischen/wirtschaftlichen Faktoren gefragt.
- Köchin EFZ/Koch EFZ ist dem Ausbildungsfeld „Gastgewerbe und Catering“ zugeteilt, unterrichtet wird an gewerblich-industriellen Berufsfachschulen. Das Angebot „gewerbliche Richtung“ der Berufsmaturität ist die Regel. Der anvisierte Fachbereich an den Fachhochschulen kann z.B. Chemie und Life Science sein, aber ebenso gut Gesundheit oder Wirtschaft und Dienstleistungen. Durch eine offenere Wahl der Schwerpunktfächer wird eine optimalere Vorbereitung auf den Fachbereich möglich.

Bei den Diskussionen über die Zielsetzung eines qualitativ und quantitativ besseren Angebotes wurde klar, dass die erweiterte Allgemeinbildung teilweise neu definiert und gestaltet werden sollte.

Nach wie vor ist davon auszugehen, dass Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität grösstenteils einen Fachhochschulstudienbereich wählen, der mit dem erlernten Beruf kongruent ist (vgl. oben Tabelle 4 S. 7). Daraus leitet sich die Zielsetzung in den Schwerpunktfächern ab: das umfassende Lernen und Verstehen in Wissensgebieten, die für den Studiengang nützlich und wesentlich sind. Die Kombination an Schwerpunktfächern ist entsprechend den Orientierungen der Fachbereiche an den Fachhochschulen aufgenommen worden. Die Schwerpunktfächer sind allerdings nicht mehr Berufsmaturitätsrichtungen zugeordnet, sondern sollten im Angebot der Berufsfachschulen sein, die in den Ausbildungsfeldern den berufskundlichen Unterricht anbieten.

Die Kombinationen der Schwerpunktfächer tragen der Unterrichtsorganisation Rechnung und sind daher beschränkt und abschliessend festgelegt. Weitergehende Kombinationen sind ausgeschlossen. Trotzdem wird es nicht möglich sein, dass jede Berufsfachschule jedes Angebot an Schwerpunktfächern machen kann. Die Möglichkeit, insbesondere in Berufsfachschulzentren die Wahl mehrerer Kombinationen an Schwerpunktfächern zu haben, bedeutet jedoch einen Fortschritt für die optimale Studienvorbereitung. Damit die Berufsmaturität möglichst breit angeboten und attraktiv ist, soll sie die Startchancen für das Fachhochschulstudium verbessern und sich nicht nach dem institutionellen Rahmen ausrichten müssen.

3.3 Lernstunden

Berufsmaturität kann nicht auf die Lektionen in erweiterter Allgemeinbildung reduziert werden. Ihr Spezifikum besteht in der Verbindung von beruflich-fachlicher und allgemeinbildender Kompetenz. Um sie als Bildungsabschluss richtig zu positionieren – sei es im Vergleich zu andern Bildungsangeboten auf der Sekundarstufe II, sei es international als Zubringer zur Fachhochschule – ist die Gesamtheit der Lernleistungen der beruflichen Grundbildung und

der erweiterten Allgemeinbildung auszudrücken. Dazu dient das Konzept der „Lernstunden“. Es erlaubt die Valorisierung der Lernleistungen in Schule und Praxis.

Die bisher verwendete Zahl der Mindestlektionen an erweiterter Allgemeinbildung weist nur einen Viertel des gesamten Bildungsumfangs bis zum Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität aus. Das Lernen in der beruflichen Praxis, in den überbetrieblichen Kursen und in der schulischen Bildung entspricht bei einer dreijährigen beruflichen Grundbildung 5'700, bei einer vierjährigen 7'600 Lernstunden.

Der Umfang der erweiterten Allgemeinbildung wird neu mit 1'800 Lernstunden veranschlagt. Das ergibt sich aus einem schulischen Jahrespensum. Es wäre jedoch verfehlt, diese Lernstunden mit den bisherigen 1'440 Lektionen in Verbindung zu bringen und einen entsprechenden Umrechnungsfaktor abzuleiten. Lernstunden sind ein Instrument, um die Gesamtheit der Lernleistungen zu erfassen und auch Praxis zu valorisieren. So kann zum Beispiel das Verhältnis von Lektionen zu Lernstunden je nach Aufwand für Vor- und Nachbereitung in einem Bereich drei zu sieben, in einem anderen vier zu eins betragen.

Für den Unterrichtsalltag müssen trotzdem Lektionentafeln erarbeitet werden. Für künftige Lehrpläne sind folgende Zuteilungen angedacht:

Typ	Bezeichnung	möglicher Anteil an Lektionen	möglicher Anteil an Lernstunden	Leistungsbeurteilung durch	Prüfungsform s = schriftlich m = mündlich e = eigenständige Arbeit
G ¹ 1	erste Landessprache	240		Prüfung	s + m
G 2	zweite Landessprache	120 - 160		Prüfung	s +/-oder m
G 2	dritte Sprache	120 - 160		Prüfung	s +/-oder m
G 4	Mathematik	200		Prüfung	s
		680 - 760	G1-G4: 45-50 %		
ILB ² 1	Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	120		Erfahrungsnote	
ILB 2	Gesellschaft und Wirtschaft (Geschichte, Politik, Recht, Volkswirtschaft)	120		Erfahrungsnote	
		240	ILB 1+2: 15-20 %		
S ³ 1	Chemie	200		Prüfung	s +/-oder m
S 2	Physik	200		Prüfung	s +/-oder m
		400	S 1+2: 25-30 %		
IDPA ⁴		40 - 80	IDPA: 10 %	individuelle oder Gruppenarbeit	e
Total		1440	1800		

¹ G = Grundlagenfächer

³ S = Schwerpunktfächer, Beispiel einer Kombination

² ILB = Interdisziplinärer Lernbereich

⁴ IDPA = interdisziplinäre Projektarbeit

3.4 Kompetenzordnung

Die Kompetenzordnung entspricht dem in der beruflichen Grundbildung Üblichen: Der Bund sorgt für die übergeordneten Regelungen. Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht, führen die Prüfungen durch und stellen die Zeugnisse aus.

Artikel 25 des Berufsbildungsgesetzes teilt dem Bundesrat die Regelung der eidgenössischen Berufsmaturität zu. Die Expertenkommission machte diesen Vorschlag, um die Erlassstufe der beiden Maturitätsverordnungen – gymnasiale Maturität und Berufsmaturität – anzugleichen. Bisher war die Berufsmaturität auf Stufe des Bundesamtes geregelt.

Die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission ist gemäss BBG Artikel 71 ein beratendes Organ. Die bisherige Grösse (20 Mitglieder) wurde im Zug der allgemeinen bundesrätlichen Neuordnung der Kommissionen anlässlich der Neuwahlen für 2008 bis 2011 auf maximal 15 Mitglieder reduziert.

Die heutige Gestaltung der Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt und der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission muss neu überdacht werden. Das gilt insbesondere für die Festlegung von Richtlinien und die Durchführung von Prüfungen und Anerkennungsverfahren. Bei der parlamentarischen Behandlung des Berufsbildungsgesetzes wurde eindeutig festgelegt, dass ausserparlamentarische Kommissionen keine durchführenden Kompetenzen wahrzunehmen sondern beratende Funktionen haben.

Als beratendes Organ in Fragen der Berufsmaturität hat sich die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission insbesondere der Anerkennung von Qualifikationsverfahren anzunehmen. Diese sind das zentrale Mittel, um die Qualität der Berufsbildung zu steuern und zu entwickeln. Angesichts der zunehmenden Vernetzung der Berufsbildung kommt auch der Vernetzung der einzelnen Kommissionen eine neue Dringlichkeit und Notwendigkeit zu. Das betrifft sowohl die Integration der einzelnen Bereiche – Gewerbe und Industrie, Handel, Land- und Waldwirtschaft sowie Gesundheit, Soziales und Kunst – als auch die Ebenen der Einflussnahme, der Inhalte und der Qualität.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln

Titel

Die Verordnung war unter dem alten Berufsbildungsgesetz auf Stufe Bundesamt geregelt. Der Name wird entsprechend Artikel 25 Absatz 1 mit „eidgenössisch“ ergänzt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität ist im Berufsbildungsgesetz in den Artikeln 17 Absatz 4 (Bildungstypen und Dauer) und Artikel 25 geregelt. Die Verordnung betont in Abgrenzung zur vielfach vertretenen Ansicht nochmals den Grundsatz, dass die Grundbildung in einem Beruf eine wesentliche Voraussetzung der Berufsmaturität ist und sich die Erweiterung der Allgemeinbildung auf die in der beruflichen Grundbildung ebenfalls angebotene Allgemeinbildung bezieht.

Zielsetzung der erweiterten Allgemeinbildung ist das Aneignen von Wissen in grundlegenden Fächern und zusätzlicher methodischer Kompetenzen im Hinblick auf ein Hochschulstudium. Es geht in diesem Sinn um ein vertieftes und umfassenderes Verständnis.

Art. 3 Ziele

Der Zielartikel ist neu. Er fasst Zielformulierungen des Berufsbildungsgesetzes Artikel 3 (Ziele des Gesetzes) und 15 (Gegenstand der beruflichen Grundbildung) sowie der vorliegenden Verordnung Artikel 7 (Grundlagenfächer) und 8 (interdisziplinäre Lernbereiche) nochmals zusammen.

Art. 4 Erwerb

Für den Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität sollen alle bisherigen Wege offen bleiben. Im Vordergrund stehen die anerkannten Bildungsgänge während der beruflichen Grundbildung (die sog. BMS-1). Das Berufsbildungsgesetz hebt sie aber gegenüber den Bildungsgängen nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung (die sog. BMS-2) nicht besonders hervor und bestimmt neu, dass der Besuch auch dieser Bildungsgänge unentgeltlich ist.

Absatz 2 lässt offen, ob der Bund selbst – wie dies heute der Fall ist – eidgenössische Berufsmaturitätsprüfungen organisieren solle oder ob hier andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. In den letzten fünf Jahren wurden jährlich jeweils lediglich rund 25 auf diese Art erworbene Berufsmaturitätszeugnisse abgegeben.

Art. 5 Bildungsumfang

Vgl. oben Punkt 3.3.

2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht

Art. 6 Gliederung

Hier wird die Neuorientierung der Unterrichtsgliederung in den Grundzügen dargestellt. Absatz 2 verankert neu die obligatorische interdisziplinäre Projektarbeit.

Art. 7 Grundlagenfächer

Als Fundament der eidgenössischen Berufsmaturität fanden drei Sprachen und Mathematik mehrheitliche Zustimmung. Diskutiert wurde auch, die Naturwissenschaften zu den Grundlagenfächern zu zählen, um bereits in den Grundlagenfächern für alle einen Ausgleich zwischen den Sprachfächern und den exakten Wissenschaften zu schaffen. Wie bei der gymnasialen Maturität fand sich dafür aber in der Berufsbildung ebenfalls keine Mehrheit.

Art. 8 Interdisziplinäre Lernbereiche

Die interdisziplinären Lernbereiche sind eine Antwort auf drei Anforderungen:

- Die Fachhochschulen machen geltend, dass Berufsmaturandinnen und -maturanden zwar fähig sind, Wissen aufzunehmen und wiederzugeben, aber weniger geübt, das Wissen zu vernetzen und zur Lösung von Aufgabenstellungen zu nutzen. Die interdisziplinären Lernbereiche bieten Möglichkeiten, Kompetenzen wie selbständiges Arbeiten, vernetztes Denken, Transferleistungen, Projektmanagement und Kommunikation aufzubauen.
- Der Lernbereich Naturwissenschaften ist geeignet, eine allzu einseitige Ausrichtung auf den geisteswissenschaftlichen Bereich zu kompensieren.
- Berufsmaturandinnen und -maturanden sind in lehrbegleitenden Bildungsgängen von der grundlegenden Allgemeinbildung dispensiert, wie sie für jede berufliche Grundbildung obligatorisch ist. Sie sollen aber dennoch über Kenntnisse in den acht Aspekten und ihren Themen gemäss dem Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen.

Art. 9 Schwerpunktächer

Das Angebot an Schwerpunktächern nimmt die Tradition der Berufsmaturität auf, wonach vertieftes und umfassendes Wissen in zwei berufs- und studiennahen Fächern für den erfolgreichen Start ins Fachhochschulstudium wertvoll ist (vgl. oben 3.2). Absatz 3 bringt die Abkehr von starren Richtungen zum Ausdruck, verhindert jedoch, dass jede Institution alles anbieten muss. Es soll den Veranstaltenden möglich sein, Schwerpunkte zu bilden.

Art. 10 Interdisziplinäre Projektarbeit

Der Wert einer interdisziplinären Projektarbeit ist nicht mehr bestritten. Hier wird neu eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Im Sinne der konstitutiven Ausrichtung der Berufsmaturität wird der Bezug auf die Arbeitswelt auch für dieses wichtige Element der Berufsmaturität verlangt.

Die Formulierung „zu verfassen oder zu gestalten“ in Absatz 1 soll ausschliessen, dass unter interdisziplinärer Arbeit nur eine rein schriftliche Arbeit mit mündlicher Präsentation verstanden würde.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge

Art. 11 Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan gibt vor, was zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung notwendig ist und zu einer gesamtschweizerisch hochstehenden Qualität der eidgenössischen Berufsmaturität beiträgt. In den interdisziplinären Bereichen soll rund die Hälfte der Themen vorgegeben werden, die zu behandeln sind. Hier kommt auch der Methodik eine besondere Bedeutung zu.

Beibehalten werden soll die Auflage, dass zehn Prozent des gesamten Unterrichts multi- oder interdisziplinär zu gestalten sind und der wichtige Gedanke der Interdisziplinarität nicht nur auf die interdisziplinären Lernbereiche zu beschränken ist.

Für den Unterricht werden gegenüber heute keine wesentlich grösseren Gefässe zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Lektionen soll so offen sein, dass die Lernziele erreicht werden können, unabhängig davon, aus welchem Ausbildungsfeld die Berufsmaturandinnen und -maturanden stammen.

Buchstabe e: Der Erwerb einer „mehrsprachigen Berufsmaturität“ war bisher nicht gebräuchlich, entspricht aber den Bedürfnissen von zweisprachigen Kantonen und Schulen an den Sprachgrenzen. Analog der gymnasialen Maturität soll der Anteil des Unterrichts und der Prüfungen in der mehrsprachigen Berufsmaturität geregelt werden.

Art. 12 Organisation der Bildungsgänge

Die Verbindung von Theorie und Praxis ist in der Berufsbildung konstitutiv. Deshalb wäre es falsch, theoretischen Unterricht wie es die erweiterte Allgemeinbildung darstellt, vollumfänglich einer beruflichen Grundbildung voranzustellen („Basisjahr Berufsmaturität“). Trotzdem soll eine gewisse Flexibilität gewahrt sein.

In dreijährigen beruflichen Grundbildungen ist ein Unterricht über alle Lehrjahre die Norm. In vierjährigen beruflichen Grundbildungen kann es sein, dass er erst im zweiten Bildungsjahr beginnt. Dies eröffnet insbesondere kleineren Schulen die Möglichkeit, den Berufsmaturitätsunterricht für Lernende aller Berufe in gemeinsamen Berufsmaturitätsklassen ergänzend zum berufskundlichen Unterricht anzubieten (additives Modell).

Ausserdem soll es möglich sein, dass Lernende einer dreijährigen beruflichen Grundbildung das letzte Jahr des Berufsmaturitätsunterrichts auch nach erreichtem Fähigkeitszeugnis noch berufsbegleitend absolvieren können. In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktikum im letzten Jahr erlaubt diese Regelung, den Unterricht zu grössten Teilen vor Aufnahme des Praktikums abzuschliessen.

Es obliegt den Schulen, den berufskundlichen Unterricht und den Unterricht in erweiterter Allgemeinbildung zu koordinieren und Modelle anzubieten, die sowohl für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als auch für das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis optimal sind. Beispiele sind das bereits erwähnte additive Modell (berufskundlicher Unterricht in der Stammklasse, erweiterte Allgemeinbildung in einer Berufsmaturitätsklasse) und das integrative Modell (berufskundlicher Unterricht und erweiterte Allgemeinbildung werden integriert in reinen Berufsklassen oder Klassen mit verwandten Berufen vermittelt).

Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses wird der Berufsmaturitätsunterricht grösstenteils als einjähriger Lehrgang angeboten. Möglich sind auch Angebote, die sich über drei oder vier Semester erstrecken und so eine Teilzeitbeschäftigung ermöglichen.

Absatz 3: Die Offenheit für neue Formen von Angeboten muss gewahrt bleiben.

Art. 13 Zulassungsverfahren und Aufnahmebedingungen

Zum Berufsmaturitätsunterricht soll nur zugelassen werden, wer den obligatorischen Stoff der Sekundarstufe I so beherrscht, dass Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht. Die Übertrittsverfahren sind und bleiben im Kompetenzbereich der Kantone.

Art. 14 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen ist ein Grundsatz des neuen Berufsbildungsgesetzes (vgl. BBG Art. 9 'Förderung der Durchlässigkeit'). Für Dispensationen kommen nur Fächer in Frage, nicht die interdisziplinären Lernbereiche. Diese beinhalten besondere Zielsetzungen zum Aufbau von Studierkompetenz. Eine Dispensation schliesst nicht aus, dass die dispensierten Fächer in die interdisziplinäre Projektarbeit miteinbezogen werden.

4. Abschnitt Leistungsbewertung und Promotion

Art. 15 Leistungsbewertung

Der zitierte Artikel 34 der Berufsbildungsverordnung legt die Notenskala von sechs (beste Note) bis eins fest und lässt nur dort andere als halbe Noten zu, wo es sich aus der Berechnung verschiedener Noten ergibt (die Möglichkeit anderer Bewertungssysteme bezieht sich nur auf Berufe, die im Ausland ausgebildet werden).

Das Mittel errechnet sich aus der Summe der Noten in den vier Grundlagenfächern, den beiden interdisziplinären Lernbereichen, den beiden Schwerpunktfächern und der interdisziplinären Projektarbeit. Gewichtungen sind nicht vorgesehen.

Art. 16 Promotion

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Vollzeitunterricht einer Berufsmaturität im Anschluss an eine Berufslehre meist nur ein Jahr dauert. Erfahrungsgemäss ist es nicht sinnvoll, dass nicht promovierte Berufsleute bis zu den Abschlussprüfungen weiter unterrichtet werden.

Art. 17 Fremdsprachiger Berufsmaturitätsunterricht

Die Mehrsprachigkeit ist eine wichtige Arbeitsmarkt- und Studierkompetenz. Sie soll nach Möglichkeiten gefördert werden.

Fremdsprachendiplome sind vor allem auf dem Arbeitsmarkt bekannt. Sie sollen wie bisher in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Abschlussprüfungen sein oder diese ersetzen können.

5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung

Art. 18 Begriff

Die „Berufsmaturitätsprüfung“ ist die Gesamtheit der überprüften erweiterten Allgemeinbildung.

Art. 19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung

Die Kantone haben auf ihrem Gebiet dafür zu sorgen, dass die Prüfungsbestimmungen für gleiche Bildungsgänge gleich gestaltet sind.

Die Berufsmaturitätsprüfung soll von Lehrkräften verantwortet werden, die aktiv im Unterricht stehen.

Art. 20 Abschlussprüfungen

Am Ende des Bildungsganges erfolgt in den Grundlagen- und den beiden Schwerpunktfächern eine Prüfung. Die Leistungen in den interdisziplinären Lernbereiche werden im Laufe des Bildungsganges erhoben. Die interdisziplinäre Projektarbeit wird gegen Ende des Bildungsganges verfasst.

Die Vorbehalte gegenüber einer Zentralisierung von Prüfungen sind mannigfaltig. Um in der Vergleichbarkeit der geforderten Leistungen und der Qualität der Prüfungen einen Schritt weiter zu kommen, ist jedoch die Bereitschaft vorhanden, mindestens die schriftlichen Abschlussprüfungen zu koordinieren. Regionale Vorbereitung kann bedeuten: sprachregional, in einer geografischen Region, kantonal oder in einer Agglomeration. Wichtig bei der Vorbereitung von schriftlichen Abschlussprüfungen für mehrere Bildungsgänge ist die Validierung der erstellten Prüfungen durch andere Autorengruppen oder durch andere Fachexpertinnen oder -experten.

Art. 21 Zeitpunkt

Eine optimale Lehrplangestaltung und der Abbau eines zu hohen Prüfungsdrucks sind Argumente für die Möglichkeit, von den sechs Prüfungsfächern bereits drei im Laufe des Bildungsgangs abzuschliessen. In der Regel ist es sinnvoll, die Schwerpunktfächer erst am Schluss des Bildungsgangs zu prüfen, damit dieses Wissen zu Beginn des Studiums möglichst präsent ist.

In den interdisziplinären Lernbereiche, in denen vor allem die Methodenkompetenzen im Vordergrund stehen, soll bis zum Ende des Bildungsgangs gearbeitet werden.

In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss muss die Möglichkeit offen gelassen werden, den grössten Teil des Unterrichts vor Aufnahme des Praktikums abzuschliessen. Die interdisziplinäre Projektarbeit ist davon ausgenommen, weil erst mit der Bildung in beruflicher Praxis der wirkliche Bezug zur Arbeitswelt erfolgt. Dieser ist einer der Grundlagen der interdisziplinären Projektarbeit.

Art. 22 Anerkannte Sprachdiplome

Der Einbezug von internationalen Sprachdiplomen hat in der beruflichen Grundbildung eine Tradition als Qualifikation für den Arbeitsmarkt. Die Möglichkeit des Einbezugs von Sprachdiplomen in die Berufsmaturitätsprüfung soll beibehalten werden, sofern diese Sprachdiplome auf Bildungsziele in der erweiterten Allgemeinbildung ausgerichtet sind und das geforderte Niveau der Fremdsprachenkompetenz erfüllen.

Art. 23 Notenberechnung

Der Rahmenlehrplan legt fest, in welchen Fächern die Abschlussprüfung schriftlich und mündlich oder nur schriftlich oder mündlich erfolgt. In jedem Fall fällt die gesamte Prüfungsnote nicht mehr ins Gewicht als die Erfahrungsnote.

Die Erfahrungsnote ergibt sich aus den Leistungen über die ganze Unterrichtsdauer. Damit übernimmt die Berufsmaturität neu die Regelung, die in der beruflichen Grundbildung Standard ist. Diese Regelung schafft mehr Freiheit für die Lehrplangestaltung, weil die Erfahrungsnoten die Leistungen über den ganzen Lehrstoff abbilden.

Die Regeln für die Erarbeitung der interdisziplinären Projektarbeit wurden bisher von den Kantonen oder der Berufsfachschule definiert. Die in Absatz 5 definierten Grundsätze sind im Rahmenlehrplan zu präzisieren.

Art. 24 Bestehen

Für das Bestehen gelten die analogen Bedingungen wie für die Promotion. Die Gesamtnote ist das Mittel aus der Summe der Noten der 4 Grundlagenfächer, der 2 interdisziplinären Lernbereiche, der 2 Schwerpunktfächer und zusätzlich der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit.

Art. 25 Wiederholung

Hier sind die Bedingungen festgehalten, wie ungenügende Fächer zu wiederholen sind und ungenügend abgeschlossene interdisziplinäre Lernbereiche. Für die Wiederholung einer ungenügenden interdisziplinären Projektarbeit treffen die Kantone Regelungen. Weil die interdisziplinäre Projektarbeit gegen Ende des Bildungsganges ausgeführt wird, kann bei ungenügenden Leistungen bereits vor der Ende des Bildungsganges eine Nachbesserung ermöglicht werden.

Art. 26 Folgen des Nichtbestehens

Wer den Berufsmaturitätsunterricht lehrbegleitend besucht und die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturitätsprüfung nicht besteht, muss die Möglichkeit haben, mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abzuschliessen. Für den allgemeinbildenden Teil ist die Verordnung über den allgemeinbildenden Unterricht massgebend oder die entsprechende Ver-

ordnung über die berufliche Grundbildung, sofern die Allgemeinbildung und die Berufskennntnisse integrativ vermittelt werden.

Art. 27 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

Es ist festgehalten, wie die Leistungen der Berufsmaturitätsprüfung im Notenausweis festgehalten werden und wie eine mehrsprachige Berufsmaturitätsprüfung ausgewiesen wird.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Lösung an, wie sie erfolgreich im Fall des einheitlichen Lehrvertrags zur Anwendung kam (BBV Art. 8 Abs. 6). Sie ermöglicht eine stufengerechte Flexibilität.

6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen

Art. 28 Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren

Neu sind die Anerkennungskriterien in der Verordnung festgehalten.

Art. 29 Entzug der Anerkennung

Art. 30 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Grundlage für die Qualifikation der Lehrkräfte bildet das 6. Kapitel ‚Berufsbildungsverantwortliche‘ der Berufsbildungsverordnung. Für die Lehrkräfte der Berufsmaturität sind die Artikel 40 (Abs. 2 und 3), Artikel 43 (Weiterbildung) und Artikel 46⁷ (Mindestanforderungen) relevant. Die Mindestanforderungen sind: ein Hochschulabschluss, eine berufspädagogische Bildung und eine betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Gemäss Artikel 40 BBV sind die Mindestqualifikationen spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Lehrtätigkeit zu erfüllen. Was die fachliche Gleichwertigkeit der einzelnen Kandidaten betrifft, so sind die kantonalen Behörden zuständig. Der Bund entscheidet nur über die Gleichwertigkeit von Diplomen.

Die Weiterbildung der Lehrkräfte hat im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu erfolgen, die gemäss Artikel 8 des Berufsbildungsgesetzes jeder Anbieter in der Berufsbildung sicherstellen muss. Die Interdisziplinarität stellt hohe Anforderungen an die Unterrichtenden. Für die entsprechende Qualifizierung ist über Weiterbildungsangebote zu sorgen.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 31 Bund

Art. 32 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

Vgl. oben Punkt 3.4.

Art. 33 Kantone

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 35 Übergangsbestimmungen

⁷ SR 412.101

Die ersten Lehrgänge nach neuem Rahmenlehrplan sollen im Sommer 2012 starten können.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung ist auf 1. Januar 2009 geplant.